

Wo kann ich mich für finanzielle Unterstützung melden, wenn ich mich aktuell in einer Notlage befinde?

In der Corona-Krise verschärft sich die finanzielle Notsituation vieler Menschen in Winterthur. Die folgende Zusammenstellung unterstützt private und kirchliche Hilfsangebote bei der Beratung ihrer Klientinnen und Klienten.

Der Gang zu den städtischen Angeboten ist für die Hilfesuchenden manchmal schwierig und beschwerlich. Bitte unterstützen Sie Ihre Klientinnen und Klienten beim Telefonieren mit den verschiedenen Anlaufstellen.

Eine Übersicht über die städtischen Dienstleistungen bezüglich aktueller Pandemiesituation finden Sie unter: <https://stadt.winterthur.ch/themen/leben-in-winterthur/sicherheit/bevoelkerungsschutz/coronavirus>

Aktuelle Situation Hilfesuchender	Finanzielle Unterstützung	Kontaktstelle
<p>Ich habe meine Arbeitsstelle verloren.</p> <p>Mein Arbeitgeber hat mir gekündigt.</p>	<p>Melden Sie sich regulär beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV). Spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit (keine rückwirkende Anmeldung möglich).</p> <p>Während der Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung erhalten alle anspruchsberechtigten Personen ab März 2020 maximal 120 zusätzliche Taggelder (abhängig von der Geltungsdauer der Verordnung).</p> <p>Die ordentliche Rahmenfrist für den Leistungsbezug wird bis zur Ausserkraftsetzung der COVID-19-Verordnung verlängert.</p>	<p>RAV Winterthur Technoparkstrasse 2 Postfach 8401 Winterthur 043 259 67 00 hotline.ravwinterthur@vd.zh.ch https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsmarkt/beratung_im_rav/rav_standorte/rav_winterthur.html</p>
<p>Ich habe eine Festanstellung, kann aber aktuell nicht oder nicht im üblichen Umfang arbeiten, da der Betrieb geschlossen ist oder über keine Aufträge mehr verfügt.</p> <p>Ich bin im Stundenlohn angestellt und erhalte aktuell weniger Einsatzzeit.</p>	<p>Die Geltendmachung von Kurzarbeit erfolgt durch den Arbeitgeber. Die Kurzarbeitsentschädigung wird durch die Arbeitslosenkasse dem Arbeitgeber ausgerichtet.</p> <p>Der Arbeitgeber muss nachweisen, dass der Grund für den Arbeitsausfall auf die Coronasituation zurückzuführen ist. Zudem müssen sämtliche übrigen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigung erfüllt sein.</p>	<p>Ihr Arbeitgeber muss die Voranmeldung von Kurzarbeit bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle (KAST) einreichen.</p> <p>https://www.arbeit.swiss/se-coalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungleistungen/kurzarbeit.html/</p>
<p>Ich erhalte von meinem Arbeitgeber die ausstehenden Löhne nicht, weil er zahlungsunfähig geworden ist.</p>	<p>Die Insolvenzenschädigung deckt bei Zahlungsunfähigkeit Ihres Arbeitgebers offene Lohnforderungen für maximal vier Monate.</p> <p>Hinweis: Ein Anspruch auf Insolvenzenschädigung besteht nur für geleistete Arbeit.</p>	<p>Ein Antrag auf Insolvenzenschädigung ist von jedem Arbeitnehmenden einzeln an die zuständige öffentliche Arbeitslosenkasse am Firmensitz zu stellen.</p> <p>https://www.vak-acc.ch/de/kantonale-arbeitslosenkassen-31.html</p>

<p>Ich bin angestellt und habe aufgrund der Kinderbetreuung während der Corona-Situation einen Erwerbsausfall. Ich verfüge über keine anderen Versicherungsleistungen.</p>	<p>Es gibt die Möglichkeit einer Entschädigung in Form eines Taggelds in Folge von Erwerbsausfällen aufgrund der Corona-Pandemie (neu genannt: Corona Erwerbsersatzentschädigung).</p> <p><u>Taggeld für Angestellte (zuständig ist die AHV-Ausgleichskasse):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Erwerbsausfällen aufgrund der Kinderbetreuung (Kinder unter 12 Jahren; beeinträchtigte Kinder maximal bis zum vollendeten 20. Altersjahr) und/oder ärztlich verordneter Quarantäne. 	<p>Ihr Arbeitgeber kann Ihnen mitteilen, wo er die Beiträge einzahlt und Sie bei Ihrer Anfrage unterstützen.</p> <p>Anhand Ihrer AHV-Nummer können Sie auch die für Sie zuständige AHV-Ausgleichskasse online ermitteln.</p> <p>https://www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/InfoRegister-Meine-konto%C3%BChrenden-Kassen</p>
<p>Ich bin selbständigerwerbend und habe aufgrund der Corona-Krise einen Erwerbsausfall und ich verfüge über keine anderen Versicherungsleistungen.</p>	<p>Es gibt die Möglichkeit einer Entschädigung in Form eines Taggelds in Folge von Erwerbsausfällen aufgrund der Corona-Pandemie (neu genannt: Corona Erwerbsersatzentschädigung).</p> <p><u>Taggeld für selbständig Erwerbende (zuständig ist die AHV-Ausgleichskasse):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Erwerbsausfällen aufgrund der Kinderbetreuung (Kinder unter 12 Jahren; beeinträchtigte Kinder maximal bis zum vollendeten 20. Altersjahr). • Selbständigerwerbende, die von den Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Bekämpfung des Coronavirus direkt oder indirekt betroffen sind und deswegen einen Erwerbsausfall erleiden, haben Anspruch auf eine Entschädigung. • Freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die einen Erwerbsunterbruch erleiden, weil ihre Engagements wegen der Massnahmen gegen das Coronavirus nicht stattfinden. <p>Hinweis: Die Entschädigung wird nicht automatisch ausgerichtet. Anspruchsberechtigte müssen die Entschädigung selber bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse beantragen. Die Ausgleichskasse überweist die Entschädigung anschliessend direkt an Sie.</p>	<p>Wenden Sie sich an Ihre AHV-Ausgleichskasse.</p> <p>Anhand Ihrer AHV-Nummer können Sie bei Bedarf die für Sie zuständige AHV-Ausgleichskasse online ermitteln.</p> <p>https://www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/InfoRegister-Meine-konto%C3%BChrenden-Kassen</p>
<p>Ich bin selbständigerwerbend und kann meine Betriebskosten oder meinen Lebensunterhalt nicht mehr decken.</p>	<p>Durch den Bund, die Kantone und die Stadt Winterthur gibt es die Möglichkeit von Liquiditätshilfen für Unternehmen. Diese Hilfen sind für laufende Betriebskosten gedacht und können ergänzend zu anderen Massnahmen gesprochen werden.</p> <p>Die Stadt Winterthur unterstützt Selbständige und Kleinbetriebe in Winterthur mit kurzfristigen Überbrückungsbeiträgen.</p> <p>Neue Gesuche können nur noch für den Monat Mai eingereicht werden.</p>	<p>Stadt Winterthur Kurzfristige wirtschaftliche Nothilfe Pionierstrasse 7 8403 Winterthur 052 267 20 35 (Mo. - Fr, 8 bis 12 Uhr) Corona.nothilfe@win.ch</p> <p>https://stadt.winterthur.ch/themen/leben-in-winterthur/alter-gesundheit-und-soziales/finanzielle-unterstuetzung/kurzfristige-wirtschaftliche-nothilfe</p>

<p>Ich, Schweizer/in oder Ausländer/in mit Aufenthaltsstatus X, Y, Z. Die genannten Unterstützungsleistungen greifen bei mir nicht.</p> <p>Ich weiss nicht ob und wie ich Sozialhilfe beantragen kann.</p>	<p>Wenn Sie als Privatperson in eine finanzielle Notlage geraten, können Sie einen Antrag auf Sozialhilfe bei der Sozialberatung Winterthur stellen.</p> <p>Eine Notlage bedeutet, dass Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - über keine finanziellen Mittel mehr verfügen (Einnahmen und Vermögen) - keine Leistungen von Sozialversicherungen oder Ähnliches geltend gemacht werden können - für Ihre existentiell notwendigen Auslagen (täglicher Bedarf, Miete, Krankenkasse etc.) nicht mehr aufkommen können. 	<p>Stadt Winterthur Zentrale Anlaufstelle Pionierstrasse 5 8403 Winterthur 052 267 56 34</p> <p>https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/soziales/soziale-dienste/sozialberatung</p> <p>Hinweis: Bitte melden Sie sich zuerst telefonisch bei uns.</p>
<p>Ich, Ausländer/in, befinde mich in der Schweiz, habe aber kein längerfristiges Bleiberecht.</p>	<p>Ausländerinnen und Ausländer ohne längerfristiges Bleiberecht in der Schweiz haben lediglich Anspruch auf Notfallhilfe.</p> <p>Dazu gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Not geratene Touristen - Ausländerinnen und Ausländer auf der Durchreise - Ausländerinnen und Ausländer mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Stellensuche (L) mit Wohnsitz im Ausland. 	<p>Stadt Winterthur Zentrale Anlaufstelle Pionierstrasse 5 8403 Winterthur 052 267 56 34</p> <p>https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/soziales/soziale-dienste/sozialberatung</p> <p>Hinweis: Bitte melden Sie sich zuerst telefonisch bei uns.</p>
<p>Ich, Ausländer/in, bin illegal in der Schweiz, ich habe keine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung. Wegen der Coronakrise habe ich kein oder viel weniger Einkommen.</p> <p>Wo erhalte ich Unterstützung?</p>	<p>In der Schweiz gibt es ein Recht auf Nothilfe (Obdach, Nahrung, Kleidung und die medizinische Notfallversorgung).</p> <p>Nothilfe erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtskräftig weggewiesene Personen aus dem Asylbereich • Personen ohne Aufenthaltsbewilligung und ohne hängiges Gesuch um Aufenthaltsbewilligung • Personen mit rechtskräftig abgelehntem Gesuch und abgelaufener Ausreisefrist • Personen, deren Verfahren um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung hängig ist, die aber den Entscheid im Ausland abwarten müssen 	<p>Stadt Winterthur Zentrale Anlaufstelle Pionierstrasse 7 8403 Winterthur 052 267 56 34</p> <p>https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/soziales/soziale-dienste/sozialberatung</p> <p>Hinweis: Bitte melden Sie sich zuerst telefonisch bei uns.</p>

Zögern Sie nicht die Zentrale Anlaufstelle der Sozialen Dienste zu kontaktieren. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen oder Unklarheiten in Bezug auf finanzielle und persönliche Unterstützung zur Verfügung. Wir sind telefonisch unter 052 267 56 34 zu erreichen und vereinbaren bei Bedarf auch einen Termin mit Ihnen.